



Erläuterungen betreffend Veranlagungsverfügung ab Ersatzjahr 2025

Ersatzpflicht und Ersatzbefreiung

1 Ersatzpflichtig ist, wer im Ersatzjahr:

- während mehr als 6 Monaten weder in einer Formation der Armee eingeteilt noch der Zivildienstpflicht unterstellt ist;
- als Dienstpflichtiger seinen Militär- oder Zivildienst nicht leistet.

2 Nicht ersatzpflichtig ist, wer seine Dienstpflicht im Ersatzjahr tatsächlich erfüllt hat, obwohl er nicht während des ganzen Jahres als Dienstpflichtiger eingeteilt war.

3 Von der Ersatzpflicht ist befreit, wer im Ersatzjahr:

- wegen erheblicher körperlicher, psychischer oder geistiger Behinderung ein taxpflichtiges Einkommen erzielt, das nach nochmaligem Abzug von Versicherungsleistungen sowie von behinderungsbedingten Lebenshaltungskosten sein betriebsrechtliches Existenzminimum um nicht mehr als 100 Prozent übersteigt;
- wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt sowie eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung bezieht;
- wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt und keine Hilflosenentschädigung bezieht, aber dennoch eine der zwei mindestens erforderlichen Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung erfüllt – gemäss Praxis fallen darunter auch die Gehörlosen;
- dienstuntauglich erklärt oder vom Dienst dispensiert worden ist, weil seine Gesundheit durch den Militär- oder Zivildienst geschädigt wurde;
- als Mitglied der Bundesversammlung wegen Teilnahme an deren Sitzungen seinen Militär- oder Zivildienst nicht leisten konnte, zum militärischen Personal gehört oder nach der Militär- oder Zivildienstgesetzgebung von der persönlichen Dienstleistung befreit ist;

- die gesamte Dienstpflicht nach der Militär- oder Zivildienstgesetzgebung erfüllt hat. Diese Befreiung gilt nicht für Jahre aktiven Dienstes.

4 Von der Ersatzpflicht ist der Auslandschweizer befreit, der im Ersatzjahr wenigstens sechs Monate lang im Ausland Wohnsitz hat, sofern er:

- bei Beginn des Ersatzjahres seit mehr als drei Jahren ununterbrochen im Ausland wohnt;
- im Ersatzjahr Militär- oder Zivildienst in seinem ausländischen Wohnsitzstaat zu leisten oder eine der Wehrpflichtersatzabgabe entsprechende Abgabe zu zahlen hat;
- im Ersatzjahr als Bürger seines ausländischen Wohnsitzstaates der Armee oder dem Zivildienst dieses Staates zur Verfügung steht, nachdem er dort die ordentlichen Dienste geleistet hat.

War der Wehrpflichtige schon früher im Ausland wohnhaft, so werden diese Auslandsaufenthalte auf die Frist von drei Jahren angerechnet, sofern die Aufenthalte jeweils mindestens zwölf zusammenhängende Kalendermonate gedauert haben – bei Neu- oder Doppelbürgern werden nur die Auslandsaufenthalte als Schweizerbürger angerechnet.

Ausgenommen von der Befreiung sind wehrpflichtige Schweizer, die im Ausland wohnen, sich jedoch militärisch oder zivildienstlich in der Schweiz anzumelden und ihre dienstlichen Obliegenheiten zu erfüllen haben (z. B. Grenzgänger).

5 Die Ersatzpflicht beginnt frühestens am Anfang des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 19. Altersjahr vollendet. Sie dauert längstens bis zum Ende des Jahres, in dem er das 37. Altersjahr vollendet.

Ansatz der Ersatzabgabe, Veranlagungsgrundlagen für die Ersatzabgabe, Ermittlung des taxpflichtigen Einkommens

6 Ansatz der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe beträgt 3 % des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber CHF 400.–.

Wer im Ersatzjahr als Militärdienstpflichtiger mehr als die Hälfte der anrechenbaren Diensttage seines Militärdienstes geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe.

Wer im Ersatzjahr als Zivildienstpflichtiger weniger als 26, mindestens aber 14 anrechenbare Diensttage geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe.

Für ersatzpflichtige Behinderte, die nach Ziffer 3, Buchstabe a nicht von der Ersatzpflicht befreit sind, wird die Ersatzabgabe um die Hälfte herabgesetzt.

7 Veranlagungsgrundlagen

a. Direkte Bundessteuer (DBST)

Die Ersatzabgabe wird auf der Grundlage der rechtskräftigen Veranlagung der direkten Bundessteuer berechnet, wenn der Ersatzpflichtige diese Steuer für das ganze Ersatzjahr vom Gesamteinkommen zu bezahlen hat;

b. Ersatzabgabeerklärung (EE)

Lässt sich die Ersatzabgabe nicht nach Buchstabe a berechnen, so wird sie auf der Grundlage einer Ersatzabgabeerklärung veranlagt.

8 Ermittlung des taxpflichtigen Einkommens

Um das taxpflichtige Einkommen von Ersatzpflichtigen zu ermitteln, die auf der Grundlage der direkten Bundessteuer veranlagt werden (Ziff. 7 a), muss man

- dem steuerbaren Einkommen zurechnen:
 - die im Ausland erzielten Einkünfte des Ersatzpflichtigen;
 - Kapitalabfindungen und –leistungen an den Ersatzpflichtigen.
- von steuerbaren Einkommen abrechnen:
 - Das Erwerbseinkommen der Ehefrau/des eingetragenen Partners und das Einkommen der Kinder des Ersatzpflichtigen;
 - die steuerbaren Leistungen, die der Ersatzpflichtige von der Militärversicherung, von der IV, von der Suva oder von einer andern öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Unfall-, Kranken- oder Invalidenversicherung erhält.
- Erträge aus Vermögen der Ehefrau/des eingetragenen Partners:
 - Bildet die direkte Bundessteuer die Veranlagungsgrundlage für die Ersatzabgabe, so können allfällige Vermögenserträge der Ehefrau/des eingetragenen Partners enthalten sein, weil diese aufgrund der Steuerunterlagen nicht ausgeschieden werden konnten. Der Ersatzpflichtige hat aber die Möglichkeit, den Abzug solcher Erträge unter Zustellung entsprechender Belege (Sparhefte, Bankauszüge usw.) des massgeblichen Ersatzjahres innert 30 Tagen nach Eröffnung der definitiven Veranlagung geltend zu machen.

Ermässigung, Rückzahlung und Rückerstattung der Ersatzabgabe

9 Die Ersatzabgabe ermässigt sich

um 10 % bei 50–99 Militärdiensttagen (75–149 Zivildiensttagen),
um 20 % bei 100–149 Militärdiensttagen (150–224 Zivildiensttagen),
usw.

Bei 500 Militär- resp. 750 Zivildiensttagen tritt eine vollständige Ermässigung ein.

Für Angehörige des Zivilschutzes ermässigt sich die nach Ziffer 9 berechnete Ersatzabgabe um 4 % für jeden geleisteten Schutzdiensttag vom Zwischentotal.

10 Rückzahlung irrtümlich bezahlter Ersatzabgaben

Der Ersatzpflichtige kann einen von ihm bezahlten Ersatzabgabebetrag zurückfordern, wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Abgabe bezahlt hat.

Zurückzuzahlende Ersatzabgabebeträge werden, wenn seit der Zahlung mehr als 30 Tage verflossen sind, vom Zeitpunkt der Zahlung an verzinst (Rückzahlungszins); es gilt der für die direkte Bundessteuer anwendbare Ansatz.

Der Rückforderungsanspruch muss innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der kantonalen Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.

11 Rückerstattung der Ersatzabgabe

Bezahlte Ersatzabgaben werden Militär- und Zivildienstleistenden rückerstattet, die die Dienstleistungspflicht erfüllt haben.

Höhere Unteroffiziere und Offiziere des Zivilschutzes erhalten für die nach der Ersatzpflicht geleisteten Schutzdiensttage einen Teil oder alle Ersatzabgaben zurückerstattet. Die Höhe der Rückerstattung ist abhängig von den effektiv absolvierten und anrechenbaren Schutzdiensttagen ab dem Folgejahr des Wegfalls der Ersatzpflicht bis zum Ende der Schutzdienstpflicht. Zu viel geleistete Schutzdiensttage aus den 11 Jahren Ersatzpflicht werden berücksichtigt. Die Rückerstattung pro Schutzdiensttag beträgt den 275. Teil des Gesamtbetrages der Ersatzabgaben.

Die Ersatzabgaben werden rückerstattet:

- von Amtes wegen, wenn die zuständige Behörde Kenntnis von der Erfüllung der Dienstleistungspflicht erhält oder
- auf Antrag des Wehrpflichtigen.

Der Antrag kann bei der zuständigen Behörde des Kantons gestellt werden, der die letzte Ersatzabgabe erhoben hat. Dem Antrag ist der Ausweis über die Erfüllung der Dienstleistungspflicht (Dienstbüchlein) beizulegen.

Der Anspruch auf Rückerstattung und die Pflicht zur Rückerstattung verjähren am Ende des fünften Jahres nach der Entlassung aus der Militär- oder Zivildienstpflicht bzw. der Schutzdienstpflicht. Davon ausgenommen sind Ersatzabgaben, die am Ende des fünften Jahres nach der Entlassung aus der Dienstpflicht noch nicht veranlagt sind; in diesem Fall verjähren der Anspruch auf Rückerstattung und die Pflicht zur Rückerstattung fünf Jahre, nachdem sämtliche Ersatzabgaben veranlagt wurden.

Auf Rückerstattungsbeträgen wird kein Zins vergütet.